

Satzung des Vereins „Ubuntu Hannover“

(Fassung vom 17.09.2021)

Präambel

Migration ist das beherrschende Thema der kommenden Zeit. Wir sehen es als eine Notwendigkeit an darauf hinzuwirken, dass die Integration der Migrant*innen gelingt.

Migrant*innen kommen nicht mit leeren Händen und Köpfen. Sie kommen mit Geschichte und Erfahrung. Sie kommen mit Ausbildung, fachlichen Kompetenzen und Berufserfahrung. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die Bildung, Kompetenz und Erfahrung offenzulegen und wenn notwendig Ergänzungen anzubieten, damit die Migrant*innen - individuell und im Kollektiv - und die gesamte Gesellschaft davon Nutzen zieht. Integration ist Herausforderung und Bereicherung zugleich.

Ubuntu ist ein Begriff der Bantusprachen. Es umfasst alle Qualitäten, die notwendig sind, damit ein Mensch in einer menschlichen Gesellschaft als Individuum und zugleich als vollständiges Mitglied einer Gesellschaft mit Kultur und Werten leben kann. Es bedeutet Menschlichkeit, Nächstenliebe und Gemeinsinn. Ubuntu Hannover setzt sich zur Aufgabe das Miteinander in der Region Hannover, Niedersachsen und ggf. bundesweit zu fördern.

So wollen wir uns für Integration und Chancengleichheit unabhängig von der Herkunft einsetzen, mit besonderem Fokus auf Menschen afrikanischer Herkunft. Das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit der Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen gefördert und verstärkt werden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ubuntu Hannover". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Erziehung, der Volks- und Schulbildung einschl. der Studentenhilfe, von Kunst und Kultur, der Hilfe für Verfolgte und Flüchtlinge und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen in der Region Hannover und Niedersachsen. Dies sind konkret:

- Angebot von Bildungsmaßnahmen wie individueller Nachhilfeunterricht für benachteiligte Schüler*innen, vorrangig mit Migrationsgeschichte
- Beratung von Schüler*innen und Studierenden, vorrangig mit Migrationsgeschichte, in Hinblick auf schulische und außerschulische Bildungsmöglichkeiten
- Förderung des engagierten Nachwuchses und Heranführung an Ehrenämter und aktive Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten
- Maßnahmen der Erwachsenenbildung für Menschen mit Migrationsgeschichte:
 - o zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen über das deutsche Sozial- und Gesundheitssystem
 - o Politische Bildungsmaßnahmen für Neuzugewanderte
 - o Maßnahmen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und der Organisation von Migrant*innen
- Die Organisation oder Förderung von Maßnahmen u.a. im Bereich Sport und Gesundheit zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte am gesellschaftlichen Leben (z.B. Schwimmkurse für afrikanische Frauen, Präventionsmaßnahmen gegen Genitalverstümmelung)

- Die Durchführung oder Unterstützung von interkulturellen Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Diskussionsforen, Lesungen mit internationalen, insbesondere afrikanischen Autor*innen, internationale Feste oder Sportveranstaltungen
- Zusammenarbeit in Organen und Gremien von Verbänden in Bezug auf die Ausländer- und Migrationspolitik
- Bekämpfung von Rassismus vor allem durch Aufklärungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit

Soweit es der Umsetzung der Vereinsziele förderlich ist, wird die Zusammenarbeit mit Initiativen und Einrichtungen für oder von Migrant*innen gesucht und daher eine gegenseitige Vernetzung und Stärkung unterstützt.

Der Verein verhält sich hinsichtlich der Nationalität unparteiisch. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt auf Maßnahmen für Menschen mit Herkunft aus afrikanischen Staaten.

Die Entwicklung weiterer Projekte im Sinne des Satzungszwecks ist möglich.

§ 3 Gewinne und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins tatkräftig einzusetzen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung des Antrags kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
- b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, über den bei Einspruch die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet,
- c) durch Tod.

Dem Mitglied muss vor einem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und höchstens aus fünf Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand trifft sich mindestens vier Mal pro Jahr und ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Näheres wird durch eine interne Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, und entscheidet außer bei Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In den ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand seinen Tätigkeits- und Kassenbericht abzugeben. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer*innen, die die Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung berichten. Die Kassenprüfer*innen gehören nicht dem Vorstand an. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem/r Protokollführer*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. oder eine der gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 17.09.2021